



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 20/2025

15. Mai 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Berichtigung der Unfallkasse Sachsen über die Satzung der Unfallkasse Sachsen vom 10. Dezember 2024 vom 29. April 2025 ..... A 282

Satzung der Unfallkasse Sachsen vom 10.12.2024 ... A 282

Bekanntmachung des Landes Ausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – vom 30. April 2025 ..... A 299

### Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 310

Zivilgericht..... A 312

**Stellenausschreibungen** ..... A 314

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Berichtigung der Unfallkasse Sachsen über die Satzung der Unfallkasse Sachsen vom 10. Dezember 2024

Vom 29. April 2025

Die Bekanntmachung der Satzung der Unfallkasse Sachsen vom 10. Dezember 2024 (SächsABI. AAz. S. A 227) wird berichtigt und als Lesefassung nochmals vollständig veröffentlicht.

Meißen, den 29. April 2025

Unfallkasse Sachsen  
Dr. Winter  
Geschäftsführer

## Satzung der Unfallkasse Sachsen

Vom 10.12.2024

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen hat aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) die folgende Satzung beschlossen:

§ 15 Vorstand  
§ 16 Geschäftsführer  
§ 17 Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane  
§ 18 Vertretung der Unfallkasse

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I:

#### Allgemeine Rechtsgrundlagen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienstordnung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zuständigkeit für Unternehmen
- § 4 Versicherung kraft Gesetzes/Zuständigkeit
- § 5 Versicherung kraft Satzung
- § 6 Freiwillige Versicherung

#### Abschnitt II: Organisation

- § 7 Selbstverwaltungsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane
- § 9 Rechtsstellung der Organmitglieder
- § 10 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen
- § 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 11a Hybride und Digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane
- § 14 Vertreterversammlung

#### Abschnitt III: Leistungen und Verfahren

- § 19 Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienst
- § 20 Mehrleistungen – siehe Anhang
- § 21 Feststellung von Leistungen
- § 22 Widerspruchsausschüsse

#### Abschnitt IV: Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer

- § 23 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten
- § 24 Unterstützung der Unfallkasse durch die Unternehmer
- § 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Unternehmern

#### Abschnitt V: Aufbringung der Mittel

- § 26 Allgemeine Bestimmungen
- § 27 Beitragsgruppen
- § 28 Betriebsmittel und Verwaltungsvermögen
- § 29 Rücklage
- § 30 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

Abschnitt VI:  
Prävention

- § 31 Allgemeines  
 § 32 Unfallverhütungsvorschriften  
 § 33 Beratung und Überwachung, Aufsichtspersonen  
 § 34 Sicherheitsbeauftragte  
 § 35 Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen

Abschnitt VII:  
Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

- § 36 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VIII:  
Schlussbestimmungen

- § 37 Bekanntmachung  
 § 38 Inkrafttreten

Anhang Mehrleistungsbestimmungen (MLB)

- § 1 Personenkreis  
 § 2 Mehrleistungen zu den Geldleistungen während der Heilbehandlung und den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 45 bis 52 SGB VII)  
 § 3 Mehrleistungen zu Renten an Versicherte (§§ 56 bis 62 SGB VII)  
 § 4 Mehrleistungen zu Hinterbliebenenrenten (§§ 63 bis 70 SGB VII)  
 § 5 Gemeinsame Bestimmungen  
 § 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Genderhinweis**

An einigen Stellen der Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Dies geschieht jedoch allein aufgrund einer besseren Lesbarkeit. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Abschnitt I  
**Allgemeine Rechtsgrundlagen**

§ 1  
**Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienstordnung**

(1) Die Unfallkasse führt den Namen Unfallkasse Sachsen und hat ihren Sitz in Meißen.

(2) <sup>1</sup>Die Unfallkasse Sachsen ist eine rechtsfähige landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. <sup>2</sup>Sie führt das Wappen des Freistaates Sachsen im Dienstsiegel.

(3) Die Unfallkasse Sachsen besitzt Dienstherrenfähigkeit gemäß § 2 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 8a des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches und somit das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben.

(4) <sup>1</sup>Die Unfallkasse Sachsen regelt daneben die rechtlichen Grundlagen für bestehende Beschäftigung der Bediensteten der Unfallkasse über eine Dienstordnung (§§ 144 ff. SGB VII), soweit nicht die Angestellten nach Tarifvertrag oder außertariflich angestellt werden. <sup>2</sup>Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, dürfen nur noch abgeschlossen werden, wenn die Angestellten am

31.12.2022 bereits einer Dienstordnung unterstanden (§ 144 Abs. 2 SGB VII).

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2  
**Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Unfallkasse ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. <sup>2</sup>Ihre Aufgabe ist es, nach Maßgabe des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII)

- mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§ 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1 SGB VII),
- nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3  
**Zuständigkeit für Unternehmen**

(1) Die Unfallkasse ist im Gebiet des Freistaates Sachsen sachlich zuständig für folgende Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen und Tätigkeiten):

- die Gemeinden sowie Gemeindeverbände (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), soweit nicht in § 218 d Abs. 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
- des Freistaates Sachsen (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
- Unternehmen, die in selbstständiger Rechtsform betrieben werden und an denen der Freistaat, Gemeinden oder Gemeindeverbände bei Kapitalgesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Kapitalanteile auf sich vereinen oder bei sonstigen Unternehmen die Stimmenmehrheit in dem Organ, dem die Verwaltung und Führung des Unternehmens obliegt, auf sich vereinen (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 a SGB VII), soweit nicht in §§ 129 Abs. 4, 218 d Abs. 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
- Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die die Unfallkasse nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist,
- Haushalte (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
- amtliche Vertretungen des Freistaates Sachsen und Haushalte im Ausland von Leitern, Mitgliedern oder Bediensteten einer amtlichen Vertretung des Freistaates Sachsen, die Personen beschäftigen (§ 128 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII),
- Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, soweit nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist (§§ 128 Abs. 1 Nr. 6 oder 128 Abs. 2 SGB VII),
- Zweckverbände, die nach den Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) entstanden sind, mit Ausnahme der in § 129 Abs. 4 SGB VII genannten,
- Verwaltungsverbände, die nach den Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) entstanden sind, mit Ausnahme der in § 129 Abs. 4 SGB VII genannten.

(2) Die Unfallkasse ist gemäß § 132 SGB VII auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig.

(3) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

**§ 4**  
**Versicherung kraft Gesetzes**

<sup>1</sup>Unfallversicherungsschutz besteht für die nach § 2 SGB VII versicherten Personen, für die die Unfallkasse aufgrund der geltenden Vorschriften sachlich und örtlich zuständig ist. <sup>2</sup>Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, bei der Unfallkasse versichert:

1. Beschäftigte in den in § 3 der Satzung genannten Unternehmen und Personen, die in diesen Unternehmen wie ein Beschäftigter tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII), wenn in § 3 genannte Unternehmen Sachkostenträger sind,
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit die Maßnahme von einem Unternehmen nach § 3 der Satzung veranlasst worden ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
4. Menschen mit Behinderungen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbietenden nach § 60 SGB IX oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
5. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, sowie Kinder während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII und während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderungskursen, wenn die Teilnahme aufgrund landesrechtlicher Regelungen erfolgt (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII),  
b) Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbarer vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII),  
c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII),  
wenn in § 3 genannte Unternehmen Sachkostenträger sind oder es sich um den Besuch von Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe oder von anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen oder von privaten Schulen oder privaten Hochschulen handelt,
6. Personen, die selbständig an unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder der Wohlfahrtspflege tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII), sofern sie nicht nach § 4 Abs. 3 SGB VII von der Versicherungspflicht frei sind,
7. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in den Nummern 2 und 5 genannten Einrichtungen, für welche die Unfallkasse zuständig ist oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften, ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII),

8. Personen, die
    - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für welche der Unfallversicherungsträger zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 a SGB VII),
    - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle, für welche der Unfallversicherungsträger zuständig ist, als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 b SGB VII),
  9. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen, einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII),
  10. Personen, die
    - a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII),
    - b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Voruntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b SGB VII),
    - c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 c SGB VII),
    - d) Personen, die Tätigkeiten als Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben
      - aa) einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
      - bb) einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 d SGB VII).
- <sup>3</sup>Dies gilt auch für Personen, die im Ausland tätig werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 2 Abs. 3 Satz 5 SGB VII),
11. Personen, die
    - a) an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII),
    - b) auf Kosten einer Krankenkasse, für die die Unfallkasse zuständig ist, stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 a, § 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
    - c) auf Kosten der Unfallkasse an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 c SGB VII, 132, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
  12. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderter Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind (§ 2 Absatz 1 Nummer 16 SGB VII),
  13. Personen, die bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) als Helfende tätig werden, wenn für die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tat-

sächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 SGB VII),

14. Personen, die Leistungen der Träger der Sozialhilfe zur Unterstützung und Aktivierung nach § 11 Abs. 3 SGB XII erhalten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
15. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 und 2 SGB XI bei der Pflege eines Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 3 SGB XI, soweit die Pflegepersonen nicht bereits zu den Versicherten nach den Nrn. 1, 5, 9 oder 10 des § 2 Abs. 1 SGB VII gehören; die versicherte Tätigkeit umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Abs. 2 SGB XI genannten Bereichen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 18a Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI (§§ 2 Abs. 1 Nr. 17, 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),
16. Personen, die wie Beschäftigte für nicht gewerbsmäßige Halterinnen und Halter von Fahrzeugen oder Reittieren tätig werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
17. Personen, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund einer strafrichterlichen, staatsanwaltlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
18. Personen, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Freistaats Sachsen oder bei deren Leitern, Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind und in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des SGB VI pflichtversichert sind (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
19. Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten (§ 2 Abs. 1 a SGB VII),
20. Personen, die einen internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie „Internationaler Jugendfreiwilligendienst des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778) leisten (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 c SGB VII).

## § 5

### Versicherung kraft Satzung

(1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 8 und 9 der Satzung genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber als Doktoranden, Diplomanden, Masteranwärter, Bacheloranwärter oder als Stipendiaten sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen oder sich nicht freiwillig versichern können (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

(2) Organmitglieder der Unfallkasse Sachsen und Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich in Organen, Beiräten und Ausschüssen des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. sowie der ihm angehörenden Kreis- und Ortsfeuerwehrverbände tätig sind und nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 2 SGB VII), sind bei der Verbandstätigkeit sowie beim Zurücklegen der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 b SGB VII genannten Wege gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und

Berufskrankheiten versichert, soweit nicht Versicherungsfreiheit besteht (§ 4 Abs. 1 SGB VII).

(3) <sup>1</sup>Für die Entschädigung gilt § 19 der Satzung. <sup>2</sup>Für die in Absatz 2 genannten Personen gilt darüber hinaus § 20 der Satzung entsprechend.

(4) Für die Aufbringung der Mittel gelten die §§ 26 und 27 der Satzung entsprechend.

## § 6

### Freiwillige Versicherung

(1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich freiwillig versichern

1. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) und
  2. gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
- soweit die Unfallkasse auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.

(2) <sup>1</sup>Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Unfallkasse. <sup>2</sup>Diese führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und bestätigt den Versicherten die Versicherung.

(3) Für die Berechnung der Geldleistungen gilt für die Versicherten nach Abs. 1 als Jahresarbeitsverdienst der Betrag des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung.

(4) <sup>1</sup>Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrages bei der Unfallkasse, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinischen Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen. <sup>2</sup>Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Unfallkasse eingegangen ist. <sup>3</sup>Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen 2-er Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. <sup>4</sup>Ein neuer Antrag bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist. <sup>5</sup>Bei der Überweisung des Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). <sup>6</sup>Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB VII). <sup>7</sup>Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

(5) <sup>1</sup>Die Versicherten sind selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 185 Abs. 1 SGB VII). <sup>2</sup>Beiträge werden unabhängig von der Dauer des Versicherungsverhältnisses als Jahresbeitrag erhoben. <sup>3</sup>Für Versicherte nach Abs. 1 werden sie entsprechend der Beitragshöhe für die Pflichtversicherten des Unternehmens erhoben; als Arbeitsentgelt gilt der Betrag des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes nach § 19 Abs. 2 der Satzung.

## Abschnitt II Organisation

### § 7 Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

(2) In den Selbstverwaltungsorganen der Unfallkasse Sachsen sind Arbeitgeber und Versicherte, die der Unfallkasse Sachsen angehören, paritätisch vertreten.

### § 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) <sup>1</sup>Die Vertreterversammlung besteht aus je zehn Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 und 44 Abs. 2a SGB IV). <sup>2</sup>Als Vertreter der Versicherten können bis zu drei Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, als Vertreter der Arbeitgeber bis zu drei Beauftragte einer Vereinigung von Arbeitgebern der Vertreterversammlung angehören (§ 51 Abs. 4 SGB IV).

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus je vier Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 2a SGB IV). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass von der Gruppe der Versicherten und von der Gruppe der Arbeitgeber jeweils ein Beauftragter im Sinne von § 51 Abs. 4 SGB IV dem Vorstand angehören können. <sup>3</sup>Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin – im Verhinderungsfall seine oder ihre Stellvertretung – gehört gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(3) <sup>1</sup>Das Verhältnis der Zahl der Stimmen der Vertreter aus dem Landesbereich zur Zahl der Stimmen der Vertreter aus dem kommunalen Bereich entspricht gemäß § 44 Abs. 2a Satz 4 SGB IV dem Verhältnis der auf diese Bereiche entfallenden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 8 SGB VII versicherten Personen im vorletzten Kalenderjahr vor der Wahl. <sup>2</sup>Mit Beginn der 13. Sozialwahlperiode wird das Ergebnis nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt.

(4) <sup>1</sup>Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vertreten. <sup>2</sup>Stellvertreter der gewählten Mitglieder sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. <sup>3</sup>Mitglieder des Vorstandes, für die persönliche Stellvertreter benannt sind, werden durch diese vertreten.

(5) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können gemäß § 43 Abs. 3 SGB IV nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein.

### § 9 Rechtsstellung der Organmitglieder

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 SGB IV). <sup>3</sup>Die Mitglieder der Selbstverwaltung sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I).

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen beginnt an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). <sup>2</sup>Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV). <sup>4</sup>Die neugewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Der Verlust der Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen richtet sich nach § 59 SGB IV.

(4) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung. <sup>2</sup>Einzelheiten regeln die „Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder und Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen“ in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

### § 10 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

(1) <sup>1</sup>Die Selbstverwaltungsorgane wählen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören.

(2) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.

(3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt im Sinne von § 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

### § 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich gemäß § 63 Abs. 1 SGB IV eine Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV). <sup>2</sup>Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung, des Vorstandes sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin offengelegt werden, die oder der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans Angehöriger der Personalverwaltung des Betriebes ist, dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin angehört.

<sup>2</sup>Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. <sup>3</sup>Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind

1. die in § 76 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bezeichneten Daten und
2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnis der genannten Personen schutzwürdige Belange des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 3 a SGB IV).

(4) <sup>1</sup>Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Abs. 4 SGB IV).

(5) <sup>1</sup>Die Selbstverwaltungsorgane sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 10 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).

(6) Der Vorstand kann gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.

(7) Die Vertreterversammlung kann mit Ausnahme von Wahlen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, bei (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV)

1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern die zuständigen Ausschüsse nach mündlicher Vorberatung die Beschlussfassung empfehlen;
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist;
3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist;
4. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen der Unfallkasse, die sich durch Gesetzesänderungen oder höchstrichterliche Entscheidungen zwingend ergeben oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren;
5. Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. einer Pandemie).

(8) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der schriftlichen Abstimmung, so ist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

(9) <sup>1</sup>Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. <sup>3</sup>Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. <sup>4</sup>Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag gemäß § 64 Abs. 2 SGB IV als abgelehnt.

(10) <sup>1</sup>Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen. <sup>3</sup>In dieser ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen waren und in der Ladung auf diesen Umstand hingewiesen wurde. <sup>4</sup>Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

(11) <sup>1</sup>Termin und Ort von Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer Ausschüsse nach § 12 werden vier Wochen sowie die Beschlussvorlagen zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung bekannt gegeben. <sup>2</sup>Für Sitzungen des Vorstands und seiner Ausschüsse nach § 12 gelten die Hälfte der Fristen.

### § 11a

#### Hybride und Digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

(1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen), sofern

- a) sie an der Teilnahme vor Ort aus dringenden Gründen gehindert sind und
- b) sie einen formlosen Antrag gestellt haben und
- c) eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung im Sinne von Abs. 6 datenschutzrechtskonform ermöglicht werden kann und
- d) andernfalls die Beschlussfähigkeit gemäß § 11 Absätze 5 und 9 nicht hergestellt werden kann.

<sup>2</sup>Nicht zulässig ist die Durchführung von hybriden Sitzungen bei Konstituierenden Sitzungen (§ 64a Abs. 1 Satz 3 SGB IV).

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). <sup>2</sup>Außergewöhnliche Notsituationen sind insbesondere Katastrophen, epidemische Lagen oder andere gravierende Gefahr – und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität. <sup>3</sup>Ein besonders eiliger Fall liegt vor, wenn die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung die rechtzeitige Organisation einer Präsenz- oder hybriden Sitzung ohne Schaden oder Gefahr nicht zulässt. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. <sup>5</sup>Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht (§ 64a Abs. 2 Satz 3 SGB IV). <sup>6</sup>Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten. <sup>7</sup>Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen (§ 64a Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

(4) Wahlen und Abstimmungen sind in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools möglich, sofern

diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheitstechnik entsprechen.

(5) <sup>1</sup>Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. <sup>2</sup>Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. <sup>3</sup>Bei nicht öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Abs. 3 SGB IV).

(6) <sup>1</sup>Die Unfallkasse hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Unfallkasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. <sup>3</sup>Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Abs. 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Abs. 4 SGB IV).

## § 12 Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. <sup>2</sup>Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden

(2) <sup>1</sup>Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtssetzung, übertragen werden. <sup>2</sup>Die Organe können gemäß § 66 Abs. 1 SGB IV die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln. <sup>3</sup>Für die Beratung und Beschlussfassung gelten in diesem Fall §§ 63 und 64 SGB IV entsprechend.

## § 13 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

(1) <sup>1</sup>Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. <sup>2</sup>Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).

(2) <sup>1</sup>Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. <sup>2</sup>Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

## § 14 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, soweit sie nicht gemäß § 44 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 3 SGB IV von der nach Landesrecht oder der nach der Ortssatzung zuständigen Stelle bestimmt werden (§ 52 SGB IV),
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und Stellvertreters oder der Stellvertreterin auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 SGB IV, § 15 Nr. 3 der Satzung),
5. Vertretung der Unfallkasse gegenüber dem Vorstand (§ 18 Abs. 4 der Satzung),
6. Beschluss über die Satzung und deren Änderung (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
7. Beschluss über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII, § 32 der Satzung),
8. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
9. Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtrags Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2, § 74 SGB IV, § 15 Nr. 4 der Satzung), Beschlussfassung über die Betriebsmittel und das Verwaltungsvermögen sowie die Rücklage der Unfallkasse,
10. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin wegen der Jahresrechnung (§ 77 Absatz 1 Satz 2 SGB IV),
11. Beschluss auf Vorschlag des Vorstandes über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Unfallkasse nach § 9 Abs. 5 der Satzung (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
12. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse (§ 36 a SGB IV, § 22 Abs. 3 der Satzung),
13. Bestimmung der rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten der Unfallkasse (Dienstrecht) auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss über die Dienstordnung (§§ 144 ff. SGB VII) und des Stellenplans für die Angestellten der Unfallkasse sowie der Planstellen für die Beamtinnen und Beamten,
14. Beschluss über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und der Aufgabenerfüllung der Unfallkasse Sachsen dienenden Beteiligungen an Einrichtungen,
15. Beschluss über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung,
16. Beschluss über die Beitragssätze für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 der Satzung genannten zuständigen Unternehmen,
17. Beschluss über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebliches Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

## § 15

**Aufgaben des Vorstandes**

<sup>1</sup>Der Vorstand verwaltet die Unfallkasse. <sup>2</sup>Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Beschluss über die Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
3. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und des stellvertretenden Geschäftsführers oder der stellvertretenden Geschäftsführerin (§ 36 Abs. 2 SGB IV),
4. Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtrags Haushaltsplanes (§§ 70 Abs. 1 Satz 1, 74 SGB IV),
5. Beschluss über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§§ 72, 73, 75 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
6. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Unfallkasse (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),
7. Beschluss über Amtsentbindungen und -enthebungen (§ 59 Abs. 2 bis 3 SGB IV),
8. Beschluss über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 60 Abs. 1 bis 4 SGB IV),
9. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
10. Mitteilung des Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen und Änderungen in ihrer Zusammensetzung (§ 60 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SGB IV),
11. Aufstellung der Kassenordnung nach § 3 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) in Verbindung mit § 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 29 SRVwV,
12. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten der Unfallkasse (Dienstrecht) einschließlich der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Unfallkasse sowie für die Planstellen der Beamtinnen und Beamten,
13. a) Anstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand, Entfernung aus dem Dienstordnungsverhältnis und Entlassung der Dienstordnungs-Angestellten,  
b) Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 13, soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung übertragen wurden,  
c) Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierungen von Angestellten sowie Kündigung ab Entgeltgruppe 13,  
d) Für die vorgenannten personal- und beamtenrechtlichen Maßnahmen für die Beamtinnen und Beamten und tariflichen Angestellten bis zur Besoldungsgruppe A12/Entgeltgruppe 12 ist gemäß der Richtlinie für die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte nach § 35 Abs. 2 SGB IV der Geschäftsführer zuständig,
14. a) Wahrnehmung als oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten, höherer Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung im Sinne des Sächsischen Disziplargesetzes,  
b) Beschluss über die Festsetzung von Maßnahmen bei dienstordnungsmäßigen Angestellten wegen Nichterfüllung von Pflichten nach Maßgabe der Dienstordnung,
15. Beschluss von Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie über den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
16. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigespflichtige Vermögensanlagen sowie die Verwaltung des Vermögens einschließlich entsprechender Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand durch den Geschäftsführer,
17. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35, 172 b SGB VII i. V. m. § 85 SGB IV, §§ 36 Abs. 1, 51 SGB IX i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
18. Vorschlag an die Vertreterversammlung zur Beschlussfassung über die Betriebsmittel und das Verwaltungsvermögen (§ 28 Abs. 4 der Satzung) sowie die Rücklage (§ 29 Abs. 2 der Satzung),
19. Verhängung von Geldbußen,
20. Beschluss über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 14 Nr. 17 der Satzung),
21. Beschluss über Anträge der Mitglieder des Vorstandes,
22. Beschluss über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden,
23. Beschluss über eine von § 137 SGB VII abweichende Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel.

## § 16

**Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin**

(1) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 erster Halbsatz SGB IV).

(2) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Erster Direktor der Unfallkasse Sachsen – als Geschäftsführer“, die Geschäftsführerin führt die Dienstbezeichnung „Erste Direktorin der Unfallkasse Sachsen – als Geschäftsführerin“.

(3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) <sup>1</sup>Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter bzw. unmittelbare Dienstvorgesetzte des Personals und Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte im Sinne des Disziplinarrechts. <sup>2</sup>Er oder sie führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Unfallkasse. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Richtlinie für die Führung der Verwaltungsgeschäfte (§ 35 Abs. 2 SGB IV; § 15 Nr. 9 der Satzung).

(5) <sup>1</sup>Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Geschäftsführer oder die stellvertretende Geschäftsführerin

vertreten. <sup>2</sup>Der stellvertretende Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor der Unfallkasse Sachsen – als stellvertretender Geschäftsführer“, die stellvertretende Geschäftsführerin führt die Dienstbezeichnung „Direktorin der Unfallkasse Sachsen – als stellvertretende Geschäftsführerin“.

(6) Die Ausführung des von der Vertreterversammlung bestätigten Haushaltsplanes obliegt dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin als laufendes Verwaltungsgeschäft; das Nähere regelt die Richtlinie für die Führung der Verwaltungsgeschäfte (§ 35 Abs. 2 SGB IV).

### § 17

#### Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane

Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vollzogen.

### § 18

#### Vertretung der Unfallkasse

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt die Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach den Absätzen 2 und 4 nicht dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin oder der Vertreterversammlung obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Vorstand durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder zur Vertretung der Unfallkasse bestimmen.

(2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin – im Verhinderungsfall die Stellvertretung – vertritt im Rahmen seines oder ihres Aufgabenbereichs (§ 16 Abs. 1 der Satzung) die Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

(3) <sup>1</sup>Die Willenserklärungen werden im Namen der Unfallkasse abgegeben, und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, dass der oder die Vorsitzende des Vorstandes, unter Angabe dieser Eigenschaft, der Bezeichnung der Unfallkasse seinen oder ihren ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. <sup>2</sup>Das Siegel kann hinzugefügt werden. <sup>3</sup>Dies gilt für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin entsprechend; er oder sie fügt die Worte „In Vertretung“ = „i. V.“ bei. <sup>4</sup>Für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und seinen oder ihren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. <sup>5</sup>In den Fällen des § 16 Abs. 3 der Satzung ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.

(4) <sup>1</sup>Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird die Unfallkasse durch die Vertreterversammlung vertreten. <sup>2</sup>Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt.

### Abschnitt III

#### Leistungen und Verfahren

### § 19

#### Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienst

(1) Die Versicherten und ihre Hinterbliebenen erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 9, 11 bis 13 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.

(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf das 2-fache der Bezugsgröße festgesetzt.

(3) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Verletztengeldes die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt (§ 47 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).

(4) <sup>1</sup>Erfüllt das nach Absatz 3 berechnete Verletztengeld nicht seine Ersatzfunktion, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. <sup>2</sup>Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles berücksichtigt.

(5) Zur Regelung der Unfallversicherung für Gefangene gilt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über das Beschäftigungswesen im Justizvollzug (VwV Beschäftigung im Justizvollzug – VwVBJVollz) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 20

#### Mehrleistungen – siehe Anhang

Mehrleistungen werden nach Maßgabe des Anhangs zu § 20 zur Satzung erbracht.

### § 21

#### Feststellung von Leistungen

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin entscheidet über die förmliche Feststellung der Leistungen.

### § 22

#### Widerspruchsausschüsse

(1) <sup>1</sup>Widerspruchsbescheide in Fällen grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung werden von Widerspruchsausschüssen (besondere Ausschüsse im Sinne des § 36a SGB IV) erlassen, deren Anzahl die Vertreterversammlung festlegt und im Übrigen vom Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin. <sup>2</sup>Jeder Widerspruchsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Fälle grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung definiert werden.

(2) <sup>1</sup>Jedem Ausschuss gehört je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Versicherten, der Gruppe der Arbeitgeber sowie der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin an. <sup>2</sup>Die Mitglieder einer Gruppe in den Ausschüssen vertreten sich gegenseitig; der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin kann seine oder ihre Stellvertretung oder einen Bediensteten der Unfallkasse mit der Vertretung beauftragen. <sup>3</sup>Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft gemäß § 40 SGB IV ehrenamtlich aus; für ihre Entschädigung und Haftung gelten §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung berufen und abberufen. <sup>2</sup>Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen.

(4) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden.

(5) § 59 SGB IV ist hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden.

(6) <sup>1</sup>Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Widerspruch als zurückgewiesen. <sup>3</sup>Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die zwei ehrenamtlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, mindestens ein stimmberechtigtes ehrenamtliches Mitglied und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin bzw. die nach Abs. 2 vertretungsberechtigte Person anwesend ist.

(7) Die Widerspruchsausschüsse nehmen zugleich die Befugnisse der Verwaltungsbehörde gemäß § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) wahr.

#### Abschnitt IV Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer und Unternehmerinnen

##### § 23 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) <sup>1</sup>Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Unfallkasse anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbstständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Abs. 1 SGB VII). <sup>3</sup>Bei Unfällen der nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII Versicherten hat der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn er nicht Unternehmer ist. <sup>4</sup>Bei Unfällen der nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 a SGB VII Versicherten hat gemäß § 193 Abs. 3 SGB VII der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen. <sup>5</sup>Bei Unfällen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII ist die Anzeige zu erstatten, wenn durch eine mit dem Besuch der Einrichtung zusammenhängende Tätigkeit oder durch einen Wegeunfall ein Versicherter getötet oder so verletzt wird, dass er ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen muss oder eine Zahnbeschädigung vorliegt. <sup>6</sup>Auf Aufforderung der Unfallkasse sind Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Haben Unternehmer und Unternehmerinnen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese gemäß § 193 Abs. 2 SGB VII der Unfallkasse anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Die Anzeige ist gemäß § 193 Abs. 4 Satz 1 SGB VII binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem der Unternehmer oder die Unternehmerin oder die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 anzeigepflichtigen Stellen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben. <sup>2</sup>Die Versicherten können vom Unternehmer eine Kopie der Unfallanzeige verlangen. <sup>3</sup>Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich in dem Maße geschädigt werden, dass ärztliche Behandlung erforderlich wird, sind der Unfallkasse unverzüglich – ohne schuldhaftes Zögern (notfalls telefonisch oder per Fax) – anzuzeigen.

(4) <sup>1</sup>Die Anzeige ist gemäß § 193 Abs. 5 Satz 1 SGB VII vom Personal- oder Betriebsrat mit zu unterzeichnen, bei der Erstattung durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat. <sup>2</sup>Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben gemäß § 193 Abs. 5 Satz 2 SGB VII

die Sicherheitsfachkräfte und den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Verlangt die Unfallkasse zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer und Unternehmerinnen den Personal- oder Betriebsrat gemäß § 193 Abs. 5 Satz 3 SGB VII über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer oder die Unternehmerin eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden.

(6) Die Anzeige ist der Unfallkasse auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 554) in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung zu erstatten.

##### § 24 Unterstützung der Unfallkasse durch die Unternehmer und Unternehmerinnen

(1) <sup>1</sup>Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer und Unternehmerinnen die Unfallkasse bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). <sup>2</sup>Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören insbesondere

1. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
2. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten,
3. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
4. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
5. die Erbringung von Leistungen,
6. die Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur sozialen Teilhabe,
7. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
8. die Geltendmachung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen.

(2) Hierzu haben die Unternehmer und Unternehmerinnen insbesondere

1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- und sonstigen Urkunden vorzulegen, darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen in Unternehmen Ärzte aufsuchen oder an Krankenhäuser verwiesen werden, die die Unfallkasse benannt hat,
2. die Maßnahmen der Unfallkasse auf dem Gebiet der Heilbehandlung einschließlich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zur sozialen Teilhabe zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, die die Unfallkasse wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt.

## § 25

**Mitteilungs- und Auskunftspflichten von  
Unternehmern und Unternehmerinnen**

(1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben gemäß § 192 Abs. 1 SGB VII der Unfallkasse binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens

1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten und
3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen schriftlich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben gemäß § 192 Abs. 2 SGB VII der Unfallkasse innerhalb von vier Wochen Änderungen, welche für die Zugehörigkeit zu der Unfallkasse oder die Veranlagung wichtig sein können, schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für

1. den Wechsel des Unternehmers oder der Unternehmerin, auch den Eintritt oder das Ausscheiden von Mitunternehmern,
2. die Änderung von Art und Gegenstand des Unternehmens,
3. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme weiterer Gewerbezweige,
4. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens.

(3) <sup>1</sup>Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben ferner gemäß § 192 Abs. 3 SGB VII auf Verlangen der Unfallkasse die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Unfallkasse erforderlich sind. <sup>2</sup>Ist bei einer Schule der Hoheitsträger nicht Unternehmer, hat auch der Schulhoheitsträger gemäß § 192 Abs. 2 SGB VII die Verpflichtung zur Auskunft nach Satz 1.

(4) <sup>1</sup>Die Unternehmer und Unternehmerinnen sind gemäß § 138 SGB VII verpflichtet, die in ihren Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten,

1. welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist,
2. an welchem Ort sich seine für Entschädigungen zuständige Geschäftsstelle befindet.

<sup>2</sup>Die Angaben sind außerdem durch Aushang bekannt zu machen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Haushalte.

**Abschnitt V  
Aufbringung der Mittel**

## § 26

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Mittel für die Aufwendungen der Unfallkasse (Gesamtbedarf) werden durch jährliche Beiträge aufgebracht (§ 20 SGB IV, § 150 Abs. 1, § 185 SGB VII).

(2) Die Beiträge müssen den Bedarf des Geschäftsjahres und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII und § 28 Abs. 1 der Satzung) sowie des Verwaltungsvermögens (§ 82 a SGB IV, § 172 b SGB VII, § 28 Abs. 2 und 3 der Satzung) und zur Bildung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 29 der Satzung) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV).

(3) <sup>1</sup>Unternehmen haben gemäß § 164 Abs. 1, § 185 SGB VII auf Anforderung Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten. <sup>2</sup>Nachstehende Bestimmungen für Beiträge und Beitragsbescheide gelten sinngemäß auch für Beitragsvorschüsse und Beitragsvorschussbescheide.

(4) <sup>1</sup>Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag des Unfallversicherungsträgers Arbeitgeber im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28 p SGB IV. <sup>2</sup>Der Unfallversicherungsträger kann die Prüfung selbst durchführen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Arbeitsentgelte nicht oder nicht in korrekter Höhe gemeldet worden sind. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Höhe des Beitrages nicht nach den Arbeitsentgelten richtet oder wenn der Unfallversicherungsträger das Ende seiner Zuständigkeit für das Unternehmen durch einen Bescheid nach § 136 Abs. 1 SGB VII festgestellt hat. <sup>4</sup>Unternehmen, bei denen keine Prüfung nach § 28 p SGB IV durchzuführen ist, prüfen die Unfallversicherungsträger selbst; hierfür bestimmen sie die Prüfungsabstände.

(5) Die von jedem einzelnen Unternehmen zu entrichtenden Beiträge werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften der Satzung durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin festgestellt.

(6) <sup>1</sup>Der Unfallversicherungsträger teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. <sup>2</sup>Der Beitrag wird am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV). Satz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV). § 3 Abs. 1 und 2 Beitragsverfahrensverordnung gilt entsprechend. <sup>3</sup>Werden Beiträge in monatlichen Teilbeträgen erhoben, ist der Tag der Fälligkeit jeweils der 15. eines jeden Monats, bei quartalsweiser Beitragserhebung werden die Teilbeträge zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des Jahres fällig.

(7) <sup>1</sup>Für Beiträge, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. <sup>2</sup>Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder eine Säumnis von bis zu drei Tagen vorliegt (§ 24 Abs. 1 SGB IV, § 169 SGB VII).

(8) Rückständige Beitragsforderungen sowie Säumniszuschläge werden nach § 66 SGB X vollstreckt.

(9) Beitragsansprüche sowie Säumniszuschläge können unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 SGB IV gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(10) <sup>1</sup>Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). <sup>2</sup>Die Unternehmer und Unternehmerinnen führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). <sup>3</sup>Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Unternehmer und Unternehmerinnen, deren Beiträge für ihre Beschäftigten auf der Basis von Einwohnerzahlen nach § 185 Abs. 4 Satz 1 des SGB VII erhoben werden, sowie für private Haushalte nach § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII. <sup>5</sup>Sind während des abgelaufenen Kalenderjahres keine Versicherten beschäftigt gewesen, ist dies ebenfalls anzuzeigen.

(11) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie 5 Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII).

(12) Reichen die Unternehmer oder Unternehmerinnen den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann der Unfallversicherungsträger eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

## § 27 Beitragsgruppen

(1) Es werden folgende drei Beitragsgruppen gebildet:

1. sächsische Kommunen
2. Freistaat Sachsen
3. sonstige Beitragszahler.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb der Beitragsgruppe sächsische Kommunen werden folgende Umlagegruppen gebildet:

1. Kreisfreie Städte
2. kreisangehörige Städte und Gemeinden
3. Landkreise.

<sup>2</sup>Diese Umlagegruppen haben die Entschädigungs-, Renten- sowie Unfallverhütungsleistungen, zusätzlich die anteiligen Vermögensaufwendungen und Verwaltungskosten im Verhältnis des Anteils an den gesamten Entschädigungs- und Rentenleistungen nach der zuletzt abgeschlossenen Jahresrechnung zu tragen, die sich aus der Allgemeinen-, der Pflege- sowie der Schüler-Unfallversicherung für den nach § 4 der Satzung versicherten Personenkreis ergeben, soweit dieser nach § 129 SGB VII oder gemäß § 128 Abs. 2 SGB VII den sächsischen Kommunen zuzuordnen ist. <sup>3</sup>Innerhalb der Umlagegruppen wird ein einheitlicher Beitragssatz je Einwohner jährlich ermittelt. <sup>4</sup>Der Beitragssatz ergibt sich aus dem Anteil der einzelnen Umlagegruppen an den in Satz 2 aufgeführten Aufwendungen. <sup>5</sup>Der Beitragsanteil jeder Umlagegruppe errechnet sich aus dem Beitragssatz, multipliziert mit der Einwohnerzahl, die sich aus der letzten Volkszählung und deren Fortschreibung ergibt. <sup>6</sup>Maßgebende Einwohnerzahl im jeweiligen Geschäftsjahr ist die auf den 31. Dezember des vorvorvergangenen Kalenderjahres vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl. <sup>7</sup>Der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides vom Statistischen Landesamt bekannt gegebene aktuelle Gebietsstand ist maßgebend.

(3) <sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen bildet eine eigene Beitragsgruppe und trägt die Entschädigungs-, Renten- sowie Unfallverhütungsleistungen, zusätzlich die anteiligen Vermögensaufwendungen und Verwaltungskosten im Verhältnis des Anteils an den gesamten Entschädigungs- und Rentenleistungen nach der zuletzt abgeschlossenen Jahresrechnung der Allgemeinen- sowie der Schüler-Unfallversicherung des nach § 4 der Satzung versicherten Personenkreises, soweit dieser nach § 128 Abs. 1 SGB VII oder gemäß § 128 Abs. 2 SGB VII dem Freistaat Sachsen zuzuordnen ist. <sup>2</sup>Alle finanziellen Belastungen einschließlich der anteiligen Vermögensaufwendungen und Verwaltungskosten im Verhältnis des Anteils an den gesamten Entschädigungs- und Rentenleistungen nach der zuletzt abgeschlossenen Jahresrechnung aus den durch den Einigungsvertrag zugewiesenen Arbeitsunfällen, die bis zum 31. Dezember 1990 im Beitrittsgebiet eingetreten sind, trägt vorbehaltlich einer gesonderten Verteilungsregelung der Freistaat Sachsen. <sup>3</sup>Der Beitrag errechnet sich aus dem Beitragssatz, multipliziert mit der Einwohnerzahl des Freistaates Sachsen, die sich aus der letzten

Volkszählung und deren Fortschreibung ergibt aufgerundet auf volle 100 tausend einer durch 12 teilbaren Zahl. <sup>4</sup>Maßgebende Einwohnerzahl im jeweiligen Geschäftsjahr ist die auf den 31. Dezember des vorvorvergangenen Kalenderjahres vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl.

(4) <sup>1</sup>Die Beitragsgruppe der sonstigen Beitragszahler wird aus den in § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und 8 der Satzung genannten Unternehmen gebildet. <sup>2</sup>Diese Unternehmen tragen die Aufwendungen der Allgemeinen Unfallversicherung für den nach § 4 Satz 2 Nr. 1 und 4 der Satzung versicherten Personenkreis.

(5) <sup>1</sup>Aufwendungen, die den unter § 3 Abs. 1 Nr. 3, 7 und 8 der Satzung fallenden Unternehmen nach der zuletzt abgeschlossenen Jahresrechnung zuzurechnen sind, werden auf diese nach der Gesamtlohnsumme des abgelaufenen Kalenderjahres bis zum Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung für jeden Beschäftigten umgelegt. <sup>2</sup>Beginnt die Versicherung im laufenden Jahr ist in diesem und im folgenden Jahr die Gesamtlohnsumme des jeweiligen Jahres für die Umlage heranzuziehen. <sup>3</sup>Endet die Versicherung im laufenden Jahr, erfolgt eine zeitanteilige Beitragsberechnung. <sup>4</sup>Die Gesamtlohnsumme aller Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen beträgt mindestens die Hälfte des Mindestjahresarbeitsverdienstes gemäß § 85 Abs. 1 SGB VII nach der für das Vorjahr maßgebenden Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV. <sup>5</sup>Den Beitragssatz legt im Rahmen der Feststellung des Haushaltsplanes gemäß § 14 Nr. 16 der Satzung die Vertreterversammlung fest.

(6) <sup>1</sup>Aufwendungen, die Haushaltungen zuzurechnen sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Satzung), werden nach dem Arbeitsentgelt gemäß § 14 SGB IV der Versicherten im jeweiligen Haushalt in Form eines Jahresbeitrages umgelegt. <sup>2</sup>Der Beitrag beträgt 1,5 vom Hundert des tatsächlichen Monatsentgelts aller Beschäftigten im jeweiligen Haushalt soweit die Beschäftigten nicht der Meldepflicht nach § 28 a Abs. 7 SGB IV unterliegen. <sup>3</sup>Werden Versicherte nicht während des gesamten Kalenderjahres beschäftigt, reduziert sich der Jahresbeitrag zeitanteilig für jeden vollen Kalendermonat des Unterbrechens der Beschäftigung.

(7) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung.

## § 28 Betriebsmittel und Verwaltungsvermögen

(1) <sup>1</sup>Für die gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehenen Aufgaben sowie für die Verwaltungskosten und zur Bildung von Verwaltungsvermögen werden Betriebsmittel im Sinne des § 81 SGB IV angesammelt. <sup>2</sup>Die nach § 26 und § 27 der Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorschüsse sind so zu bemessen, dass die Betriebsmittel neben den Mitteln, die für die Aufwendungen des laufenden Kalenderjahres benötigt werden, eine zusätzliche Liquiditätsreserve von mindestens dem 0,2-fachen der Aufwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres (Stichtag ist der 31. Dezember) einhalten. <sup>3</sup>Die Liquiditätsreserve ist von den drei Beitragsgruppen anteilig zu bilden entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Ausgaben für Entschädigungs- und Rentenleistungen nach der zuletzt abgeschlossenen Jahresrechnung. <sup>4</sup>Die Liquiditätsreserve soll spätestens mit Beginn des Kalenderjahrs 2016 an aufgebaut werden und nach Ablauf von 3 Kalenderjahren erreicht sein (Stichtag ist der 31. Dezember). <sup>5</sup>Entnahmen aus der Liquiditätsreserve sind spätestens in den beiden Folgejahren nach der Feststellung von der Beitragsgruppe auszugleichen, für welche die Entnahme erforderlich wurde. <sup>6</sup>Die Betriebsmittel dürfen gemäß

§ 172 Abs. 2 Satz 2 SGB VII die Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres nicht übersteigen. <sup>7</sup>Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Vertreterversammlung über die Verwendung der Betriebsmittel, die die Liquiditätsreserve von 0,2 der Aufwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres übersteigen.

(2) Das Verwaltungsvermögen umfasst

1. alle Vermögensanlagen, die der Unfallkasse Sachsen zu dienen bestimmt sind, einschließlich der Mittel, die zur Anschaffung und Erneuerung dieser Vermögensteile bereitgehalten werden,
2. betriebliche Einrichtungen, Eigenbetriebe, gemeinnützige Beteiligungen und gemeinnützige Darlehen,
3. die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen über die beitragspflichtige Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen hinaus bereitgehalten werden,
4. die zur Finanzierung zukünftiger Verbindlichkeiten oder Investitionen gebildeten Sondervermögen, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der Unfallkasse erforderlich sind. Mittel für den Erwerb, die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau von Immobilien der Eigenbetriebe sowie der durch Beteiligungen oder Darlehen geförderten gemeinnützigen Einrichtungen der Unfallversicherungsträger oder anderer gemeinnütziger Träger dürfen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung aufgewendet werden, dass diese Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind.

(3) Als Verwaltungsvermögen gelten auch sonstige Vermögensanlagen aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung, soweit sie nicht den Betriebsmitteln oder der Rücklage – soweit eine solche errichtet ist – zuzuordnen sind.

(4) Das Nähere bestimmt auf Vorschlag des Vorstands (§ 15 Nr. 18 der Satzung) die Vertreterversammlung (§ 14 Nr. 9 der Satzung).

### § 29 Rücklage

(1) Zur Sicherstellung ihrer Leistungspflicht vorrangig für den Fall, dass Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können sowie zur Beitragsstabilisierung kann die Unfallkasse eine Rücklage gemäß § 82 SGB IV und § 172a SGB VII bilden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vertreterversammlung die Vorhaltung der Finanzierung einer Rücklage sowie Zuweisungen an die Rücklage und Entnahmen aus der Rücklage beschließen.

### § 30 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

(1) Die Unfallkasse stellt gemäß § 67 Abs. 1 SGB IV für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan auf.

(2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den Vorschriften des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches, nach der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), nach der SVRV und der SRVwV.

(3) <sup>1</sup>Die Jahresrechnung ist durch geeignete Sachverständige zu prüfen. <sup>2</sup>Über das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 31 SVHV ein Prüfbericht aufzustellen.

(4) Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts der Vertreterversammlung gemäß § 32 SVHV zur Entlastung vorzulegen.

### Abschnitt VI Prävention

#### § 31 Allgemeines

<sup>1</sup>Die Unfallkasse sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1 SGB VII). <sup>2</sup>Die Unternehmen sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

#### § 32 Unfallverhütungsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die Unfallkasse kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.

1. In diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über
  - a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
  - b) das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu beachten haben (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
  - c) vom Unternehmer oder der Unternehmerin zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für die Versicherten oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
  - d) Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Ziffer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
  - e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer oder die Unternehmerin (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
  - f) die Maßnahmen, die Unternehmen zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),

- g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII).
2. In Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe überwacht der Unfallversicherungsträger die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmen und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

(2) Die Unfallkasse nimmt an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil (§ 14 Abs. 3 SGB VII).

(3) <sup>1</sup>Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 37 Abs. 2 der Satzung). <sup>2</sup>Die Unfallkasse unterrichtet die Unternehmen über die Vorschriften und die Bußgeldvorschrift des § 209 SGB VII; sie stellt den Unternehmen die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer und Unternehmerinnen sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). <sup>3</sup>Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so zugänglich zu machen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

### § 33

#### Beratung und Überwachung, Aufsichtspersonen

<sup>1</sup>Die Überwachungs- und Beratungsaufgaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 nimmt der Unfallversicherungsträger durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) wahr. <sup>2</sup>Diese sind insbesondere befugt,

1. die Grundstücke und Betriebsstätten zu den Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
2. von dem Unternehmer oder der Unternehmerin die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmen einzusehen, soweit es die Durchsetzung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer oder die Unternehmerin die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmens ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer oder die Unternehmerin nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),

7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB VII),
8. die Begleitung durch den Unternehmer oder die Unternehmerin oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VII).

(2) <sup>1</sup>Zur Verhütung dringender Gefahren sind die Aufsichtspersonen befugt, die in Abs. 1 genannten Maßnahmen zu jeder Tages- und Nachtzeit und in Wohnräumen zu treffen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 SGB VII). <sup>2</sup>Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben die Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. <sup>3</sup>Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). <sup>2</sup>Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

(4) <sup>1</sup>Die Aufsichtspersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Unternehmern zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB VII). <sup>2</sup>Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmer selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).

### § 34

#### Sicherheitsbeauftragte

(1) <sup>1</sup>In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer oder die Unternehmerin unter Beteiligung des Personal- oder Betriebsrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). <sup>2</sup>Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 SGB VII Versicherten. <sup>3</sup>In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann durch die Unfallkasse angeordnet werden, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VII). <sup>4</sup>In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten bestimmt (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII). <sup>5</sup>Dabei kann für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit die Unfallkasse die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).

(2) <sup>1</sup>Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer oder die Unternehmerin bei den Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. <sup>2</sup>Sie haben sich insbesondere fortlaufend von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen sowie auf Unfall- und

Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

### § 35

#### **Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen**

(1) Die Unfallkasse sorgt dafür, dass die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe in den Unternehmen betrauten Personen aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Unternehmerinnen sowie Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB VII).

(2) <sup>1</sup>Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht den Unternehmen angehören, kann die Unfallkasse Maßnahmen entsprechend Absatz 1 durchführen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). <sup>2</sup>Für diese Personen werden Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten nicht übernommen.

(3) <sup>1</sup>Die Unfallkasse trägt die unmittelbaren Kosten der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. <sup>2</sup>Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, trägt die Unfallkasse nur die Lehrgangsgebühren (§ 23 Abs. 2 SGB VII).

(4) Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, besteht gegen das Unternehmen ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

### Abschnitt VII

#### **Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten**

### § 36

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Unternehmer und Unternehmerinnen oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere der Fall bei

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
2. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§ 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
3. Nichtduldung der Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
4. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten,
5. Anrechnung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt der Versicherten (§ 209 Abs. 2 SGB VII).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).

(3) Die Höhe der Geldbuße kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5 und des Absatzes 2 bis fünftausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4 bis zweitausendfünfhundert Euro betragen.

(4) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen den Unternehmer oder die Unternehmerin richtet, gilt sie auch gegenüber seinen Beauftragten. Ist Unternehmer eine juristische Person, so kann neben dem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten auch gegen diese ein Bußgeld verhängt werden (§ 30 OWiG).

### Abschnitt VIII

#### **Schlussbestimmungen**

### § 37

#### **Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Die Unfallkasse veröffentlicht ihre Satzung in vollem Wortlaut im Sächsischen Amtsblatt sowie im Mitteilungsblatt der Unfallkasse Sachsen und im Internetauftritt der Unfallkasse Sachsen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. <sup>3</sup>Im Internet werden das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen des Unfallversicherungsträgers dauerhaft eingestellt. <sup>4</sup>Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung des sonstigen autonomen Rechts der Unfallkasse Sachsen erfolgt im Mitteilungsblatt der Unfallkasse Sachsen sowie durch Hinweisbekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt und im Internetauftritt der Unfallkasse Sachsen.

(3) Dienstliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch textliche Verfügung des zuständigen Geschäftsführers jedem einzelnen Mitarbeiter mitgeteilt und im Intranet der Unfallkasse Sachsen bekannt gemacht.

### § 38

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Unfallkasse Sachsen vom 04. November 1997 (SächsABl. AAz. 1998 S. A 158), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01. Januar 2021, außer Kraft.

**Anhang**

zu § 20 der Satzung der Unfallkasse Sachsen

**Mehrleistungsbestimmungen (MLB)**

Die Unfallkasse Sachsen gewährt aufgrund § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit § 20 der Satzung Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

**§ 1  
Personenkreis**

Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten:

- a) bis c) gestrichen ab 01. Juli 2006,
- d) Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12, § 128 Abs. 1 Nr. 1 und 6 oder § 128 Abs. 2, § 133 Abs. 1 SGB VII; § 4 Satz 2 Nr. 9 der Satzung),
- e) Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 a und Abs. 3 Satz 5, § 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII; § 4 Satz 2 Nr. 10 a der Satzung),
- f) bis g) gestrichen ab 01. Juli 2006.

**§ 2  
Mehrleistungen zu den Geldleistungen während der Heilbehandlung und den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 45 bis 52 SGB VII)**

(1) Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht für vor dem 01. Januar 2012 eingetretene Versicherungsfälle sowie ab 01.01.2019 für Versicherungsfälle unabhängig von deren Eintritt soweit und solange Versicherten infolge des Versicherungsfalles Verletztengeld oder Übergangsgeld zu gewähren sind.

(2) Als Mehrleistung wird ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletzten- oder Übergangsgeld und dem wegen Arbeitsunfähigkeit, der Hinderung an einer ganztägigen Erwerbstätigkeit wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung oder der Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder -einkommen gezahlt. Als Nettoarbeitsentgelt gilt der 450. Teil des nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zu berücksichtigenden Betrages.

(3) Als Höchstgrenze des zu berücksichtigenden regelmäßigen Nettoarbeitsentgelts oder -einkommens gilt der 360. Teil des Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 19 Abs. 2 der Satzung (§ 85 Abs. 2 SGB VII).

(4) Als Mehrleistung wird ferner ein Betrag in Höhe von 10 Euro je Kalendertag nicht jedoch über den 31.12.2018 hinaus gezahlt.

(5) Ansprüche des Versicherten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts aus gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

**§ 3  
Mehrleistungen zu Renten an Versicherte (§§ 56 bis 62 SGB VII)**

- (1) Die Mehrleistung zu Renten an Versicherte beträgt
  1. bei Gewährung einer Vollrente als Rente auf unbestimmte Zeit 100 Euro monatlich,
  2. bei Gewährung einer Vollrente als vorläufige Entschädigung für vor dem 01. Januar 2012 eingetretene Versicherungsfälle 100 Euro monatlich,
  3. bei Gewährung einer Vollrente als vorläufige Entschädigung für nach dem 31. Dezember 2011 eingetretene Versicherungsfälle 1.500 Euro monatlich,
  4. bei Gewährung einer Teilrente nach den Ziffern 1. bis 3. den Teil dieses Betrages, der dem Vomhundertsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für die diese Rente gewährt wird.

(2) Die Renten an Versicherte und die Mehrleistungen dürfen zusammen ohne die Zulage für Schwerverletzte 85 vom Hundert des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten (§ 94 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII; § 19 Abs. 2 der Satzung).

(3) Ein Anspruch auf Mehrleistungen zu Renten an Versicherte schließt einen Anspruch auf Mehrleistungen zum Verletzten- oder Übergangsgeld in dieser Höhe aus.

**§ 4  
Mehrleistungen zu Hinterbliebenenrenten (§§ 63 bis 70 SGB VII)**

- (1) Die Mehrleistung zu Hinterbliebenenrenten beträgt
  1. bei Witwen- und Witwerrenten (§ 65 SGB VII) oder bei Witwen- und Witwerrenten an frühere Ehegatten (§ 66 SGB VII) in Höhe von 30 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes monatlich 30 Euro oder in Höhe von 40 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes monatlich 40 Euro. Sind mehrere Berechtigte nach Satz 1 vorhanden, gilt § 66 Abs. 2 SGB VII entsprechend.
  2. Bei Renten an Halbwaisen (§§ 67 und 68 SGB VII) in Höhe von 20 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes beträgt die Mehrleistung monatlich 20 Euro und bei Renten an Vollwaisen (§§ 67 und 68 SGB VII) in Höhe von 30 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes monatlich 30 Euro.
  3. Bei Renten an Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 69 SGB VII) in Höhe von 20 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes beträgt die Mehrleistung monatlich 20 Euro und bei Renten an Verwandte der aufsteigenden Linie in Höhe von 30 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes monatlich 30 Euro.

(2) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen 80 vom Hundert des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten (§ 94 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII; § 19 Abs. 2 der Satzung).

(3) In den Fällen des § 80 Abs. 1 SGB VII fällt die Mehrleistung weg; eine Abfindung wird nicht gewährt.

## § 5

**Gemeinsame Bestimmungen**

(1) Beträgt eine Mehrleistung weniger als fünf Euro monatlich, ist sie nicht auszuführen.

(2) Die Mehrleistungen sind in den Bescheiden und Mitteilungen an die Berechtigten gesondert auszuweisen.

(3) Die Mehrleistungen werden auf Geldleistungen, deren Höhe vom Einkommen abhängt, nicht angerechnet (§ 94 Abs. 3 SGB VII).

(4) Auf die Mehrleistungen finden die für die Regelleistungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

## § 6

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Mehrleistungsbestimmungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gelten für nach dem 31. Dezember 1997 eintretende Versicherungsfälle.

(2) <sup>1</sup>Sie gelten nur dann für vor dem 1. Januar 1998 eingetretene Versicherungsfälle, wenn Versicherte zu dem in § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Freistaates Sachsen (MehrleistungsVO) vom 14. Februar 1996

(SächsGVBl. S. 78f.) genannten mehrleistungsberechtigten Personenkreis gehörten und der Anspruch auf Mehrleistungen nach dem 31. Dezember 1997 erstmals oder neu entstanden ist. <sup>2</sup>Soweit in der MehrleistungsVO Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zitiert werden, gilt § 218 Abs. 1 Satz 2 SGB VII.

(3) Wurde nach der MehrleistungsVO oder nach § 20 der Satzung der Unfallkasse Sachsen eine Mehrleistung nach den dortigen Bestimmungen mit Verwaltungsakt festgestellt und ist diese höher als eine Mehrleistung nach den Mehrleistungsbestimmungen der Unfallkasse Sachsen, ist die höhere Leistung zu gewähren.

(4) Für die Aufbringung der Mittel zur Finanzierung der Mehrleistungen gelten §§ 26 und 27 der Satzung der Unfallkasse Sachsen.

(5) Die aus der Gewährung von Mehrleistungen entsprechend der MehrleistungsVO resultierenden finanziellen Belastungen für vor dem 1. Januar 1998 eingetretene Versicherungsfälle trägt der Freistaat Sachsen.

(6) <sup>1</sup>Die Änderungen der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 MLB dahingehend, dass jeweils ein Prozentpunkt des Vomhundertsatzes der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder des Jahresarbeitsverdienstes einem Euro Mehrleistung entspricht sowie die Änderung des § 5 Abs. 1 MLB des Inhaltes, dass die Auszahlungsgrenze statt bisher bei weniger als 10 DM nunmehr bei weniger als 5 Euro monatlich liegt, gelten ab dem 01.01.2002. <sup>2</sup>Sie sind für alle Mehrleistungsansprüche gültig, die nach dem 31.12.2001 ent- oder bestehen.

Meißen, 10.12.2024

Dr. Ralf Müller  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

**Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung**

Die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen am 10.12.2024 beschlossene Neufassung der Satzung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales

und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit Schreiben vom 01.04.2025, Az.: 32-5229/7/2-2025/62000, gemäß §§ 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII, 34 Abs. 1 Satz 2, 90 Abs. 2 SGB IV genehmigt und am 08.04.2025 im Internet bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

# Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch –

**Vom 30. April 2025**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 Nr. 64) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

**Die Feststellung von Überversorgung steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.**

Gemäß § 16b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 Nummer 40) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Bedarfsplanungs-Richtlinie vom 20. Dezember 2012 (BAnz. AT vom 31. Dezember 2012), die zuletzt durch Beschluss am 16. Januar 2025 (BAnz. AT vom 8. April 2025 B1) geändert worden ist, werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Für die in der Anlage mit „§Ü“ gekennzeichneten Planungsbereiche sind Zulassungsbeschränkungen bei einem Versorgungsgrad ab 100 von Hundert angeordnet, wenn in einem Planungsbereich der jeweiligen Arztgruppe Unterversorgung festgestellt wurde und diese auch nach Ablauf der Frist gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (von zwei Jahren) andauert. Davon ausgenommen sind Planungsbereiche, für die zum jeweiligen Stichtag eine gültige Feststellung des Landesausschusses zu (drohender) Unterversorgung nach § 100 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 27-34 Bedarfsplanungs-Richtlinie oder zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf nach § 100 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 35 der Bedarfsplanungs-Richtlinie besteht.

Dies beruht auf dem Grundsatzbeschluss über Zulassungsbeschränkungen nach § 100 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, welcher vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen in seinem Umlaufverfahren zum 3. Mai 2023 gefasst wurde.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen beziehungsweise -anstellungen möglich.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet\*** ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis von § 101 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 18, 25 der Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen beziehungsweise Anstellungen an, bis für die jeweilige Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist beziehungsweise die Quoten gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie erreicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

FK a)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Job-sharing-Zulassung) beziehungsweise Anstellung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
FK b)	Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

**Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.**

3. In Planungsbereichen bestehen in den in der Anlage auf den Seiten 8 und 9 ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet\*** ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzu-

geben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen.

Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Dresden, den 30. April 2025

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen  
Claus Ludwig Meyer-Wyk  
Vorsitzender

---

\* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 2. Mai 2025 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 27. Juni 2025.

**Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**

**Zulassungsbezirk Chemnitz**

Arztbestand zum: 01.04.2025  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024  
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Planungsbereich / Arztgruppe	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Annaberg-Buchholz		14
Aue		15,5
Auerbach		9
Chemnitz	b:2	35
Crimmitschau		3
Döbeln		11
Frankenberg-Hainichen	b:0,5	6,5
Freiberg		18,5
Glauchau		7,5
Hohenstein-Ernstthal	§Ü	
Limbach-Oberfrohna		6,5
Marienberg	b:2	10
Mittweida	b:1	3,5
Oelsnitz		2,5
Plauen		16
Reichenbach		8
Stollberg	b:1	17,5
Werdau		9,5
Zwickau	b:1	25,5

Planungsbereich / Arztgruppe	Versorgungsebene 2						
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Urologen
Annaberg	Ü	Ü	Ü	1	Ü	Ü	Ü
Aue-Schwarzenberg		Ü	Ü	1,5	Ü	Ü	Ü
Chemnitz, Stadt	Ü	Ü	Ü	§Ü	Ü	Ü	Ü
Chemnitzer Land		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Döbeln	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Freiberg	Ü	Ü	Ü	Ü	2	2	Ü
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	Ü	Ü	§Ü	0,5	b:1/0,5	Ü
Mittweida	b:1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Stollberg	2	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Südwestsachsen	3						
Zwickau		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü

Planungsbereich / Arztgruppe	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Chemnitz, Stadt	Ü		
Erzgebirgskreis	Ü		
Mittelsachsen	Ü		
Vogtlandkreis	Ü		
Zwickau	Ü		
Südsachsen		Ü	7

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 01.04.2025  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024  
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Nervenärzte

Planungsbereich	Arztgruppe Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile <sup>1</sup>		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Annaberg	Ü	0	0	0
Aue-Schwarzenberg	Ü	0,5	0,5	0
Chemnitz, Stadt	Ü	b:1	0	0
Chemnitzer Land	Ü	1,5	0	0
Döbeln	Ü	1	0	0
Freiberg	Ü	0	0	0
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	1	0	1
Mittweida	Ü	1	0	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0	0	0,5
Stollberg	Ü	0	0	0
Zwickau	Ü	0	0	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Fachärztl. tätige Internisten

Planungsbereich	Arztgruppe Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie <sup>1</sup>	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten <sup>2</sup> (ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Chemnitz, Stadt	Ü	0	Ja (+ 2,2)	Ja (+ 9,3)	Ja (+ 1,3)	Ja (+ 2,6)
Erzgebirgskreis	Ü	0	Nein (2,5)	Nein (1,5)	Ja (+ 1,9)	Nein (2,5)
Mittelsachsen	Ü	0	Nein (2)	Nein (2)	Ja (+ 0,1)	Nein (2)
Vogtlandkreis	Ü	0,5	Ja (+ 0,4)	Nein (1,5)	Ja (+ 1,7)	Ja (+ 1,9)
Zwickau	Ü	0	Ja (+ 0,2)	Ja (+ 1,6)	Ja (+ 0,2)	Nein (1,5)

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Psychotherapeuten

Planungsbereich	Psychotherapeutin	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>		
		Ärztliche Psychotherapeuten		ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	
Annaberg	Ü	0	1,5	0
Aue-Schwarzenberg	Ü	2	2,5	0
Chemnitz, Stadt	Ü	b:0,5/7	8,5	0
Chemnitzer Land	Ü	2	2	0
Döbeln	Ü	1,5	1,5	0
Freiberg	Ü	0,5	3	0
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	1,5	1,5	0
Mittweida	Ü	2	2,5	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0,5	4,5	0
Stollberg	Ü	0,5	1,50	0
Zwickau	Ü	2	4	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Chemnitz  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- 2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztstze bis zur Quote" bzw. "ja: Arzttzahl oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: 01.04.2025  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024  
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Bautzen	b:1,0	3,5
Bischofswerda		4,5
Dippoldiswalde		6,5
Dresden		Ü
Freital		6,5
Görlitz		8,5
Großenhain		1
Hoyerswerda		12
Kamenz	b:0,75	5,75
Löbau		11
Meißen	b:0,5	9,5
Neustadt		3,5
Niesky		4,5
Pirna		7
Radeberg		§Ü
Radebeul		§Ü
Riesa		16,5
Weißwasser	b:1,0	6,5
Zittau		5,5

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 2						
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Urologen
Bautzen	0,5	Ü	Ü	1,5	Ü	Ü	Ü
Dresden, Stadt	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Hoyerswerda, St./ Kamenz	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Löbau-Zittau	Ü	Ü	Ü	3,5	1,5	Ü	1
Meißen	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Riesa-Großenhain	Ü	Ü	0,5	Ü	Ü	Ü	Ü
Sächsische Schweiz	Ü	Ü	Ü	Ü	2	Ü	Ü
Weißeritzkreis	Ü	Ü	Ü	Ü	0,5	Ü	Ü

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Bautzen	Ü		
Dresden, Stadt	Ü		
Görlitz	Ü		
Meißen	Ü		
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.	Ü		
Oberes Elbtal/Osterzgeb.		Ü	2
Oberlausitz-Niederschl.		Ü	3,5

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnungen Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertretersitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V

Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: 01.04.2025  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024  
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Nervenärzte

Planungsbereich	Arztgruppe Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile <sup>1</sup>		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Bautzen	b:1,0 / 1,5	n.g.	n.g.	n.g.
Dresden, Stadt	Ü	0	0	0
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	0	0,5	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	Ü	0	0	0
Löbau-Zittau	Ü	2	0	0,5
Meißen	Ü	0	0	0,5
Riesa-Großenhain	Ü	1,5	0	0
Sächsische Schweiz	Ü	1	0	0
Weißeritzkreis	Ü	0,5	0	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Fachärztl. tätige Internisten

Planungsbereich	Arztgruppe Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie <sup>1</sup>	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten <sup>2</sup> (ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Bautzen	Ü	0	Nein (1)	Ja (+ 1,1)	Nein (4)	Nein (1,5)
Dresden, Stadt	Ü	0	Nein (0,5)	Ja (+ 5,3)	Nein (0,5)	Ja (+ 6,3)
Görlitz	Ü	0	Nein (0,5)	Nein (0,5)	Ja (+ 1,8)	Nein (1)
Meißen	Ü	0	Nein (0,5)	Ja (+ 1,5)	Ja (+ 4,6)	Nein (1)
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.	Ü	0	Ja (+ 0,1)	Nein (3)	Ja (+ 0,2)	Nein (0,5)

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Psychotherapeuten

Planungsbereich	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>		
		Ärztliche Psychotherapeuten		ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	
Bautzen	Ü	0	3	0,5
Dresden, Stadt	Ü	1,5	0	0
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	0	2,5	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	Ü	2,5	3,5	0
Löbau-Zittau	b:0,5 / 0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Meißen	Ü	0,5	3	0
Riesa-Großenhain	Ü	1	1	0
Sächsische Schweiz	Ü	0	1	0
Weißeritzkreis	Ü	1,5	1,5	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Dresden  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesauschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- <sup>1</sup> = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- <sup>2</sup> = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztsitze bis zur Quote" bzw. "ja: Arztsitze oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

**Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**

**Zulassungsbezirk Leipzig**

Arztbestand zum: 01.04.2025  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024  
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Borna	b: 0,25	1,75
Delitzsch		3,5
Eilenburg		Ü
Grimma		3
Leipzig		Ü
Markkleeberg		§Ü
Oschatz		6,5
Schkeuditz		§Ü
Torgau		14,5
Wurzen		§Ü

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 2						
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Urologen
Delitzsch	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Leipzig, Stadt	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Leipziger Land	Ü	Ü	Ü	§Ü	Ü	Ü	Ü
Muldentalkreis	Ü	Ü	Ü	Ü	1,5	Ü	Ü
Torgau-Oschatz	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Leipzig	Ü		
Leipzig, Stadt	Ü		
Nordsachsen	Ü		
West Sachsen		Ü	Ü

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V

Zulassungsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: 01.04.2025  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024  
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Nervenärzte

Planungsbereich \ Arztgruppe	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile <sup>1</sup>		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Delitzsch	Ü	0	0	0
Leipzig, Stadt	Ü	0	0	0
Leipziger Land	Ü	0	0	0
Muldentalkreis	Ü	0	0	0,5
Torgau-Oschatz	Ü	0	0	0,5

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Fachärztl. tätige Internisten

Planungsbereich \ Arztgruppe	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie <sup>1</sup>	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten <sup>2</sup> (ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Leipzig	Ü	1	Nein (1)	Nein (3)	Ja (+ 1,3)	Ja (+ 0,2)
Leipzig, Stadt	Ü	0	Ja (+ 2,6)	Ja (+ 1,5)	Nein (4,5)	Ja (+ 1)
Nordsachsen	Ü	1,5	Nein (1,5)	Nein (1)	Ja (+ 0,9)	Nein (1)

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Psychotherapeuten

Planungsbereich	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>		
		Ärztliche Psychotherapeuten		ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	
Delitzsch	Ü	0	3	0,5
Leipzig, Stadt	Ü	0	12,5	0
Leipziger Land	Ü	1	0	0
Muldentalkreis	Ü	0,5	2,5	0
Torgau-Oschatz	Ü	0	2	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Leipzig  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Falkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- <sup>1</sup> = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- <sup>2</sup> = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztsitze bis zur Quote" bzw. "ja: Arztsitze oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Arztbestand zum: 01.04.2025  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024  
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 4							
	Humangenetiker	Laborärzte	Neurochirurgen	Nuklearmediziner	Pathologen	Physikalische- u. Rehabilitations-Mediziner	Strahlentherapeuten	Transfusionsmediziner
Sachsen	Ü	Ü	Ü	16,5	Ü	b:2,25/0,25	Ü	Ü

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse:

Für die Arztgruppen:

- Humangenetiker
- Pathologen
- Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Für die Arztgruppen:

- Laborärzte
- Neurochirurgen
- Transfusionsmediziner

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Für die Arztgruppen:

- Nuklearmediziner
- Strahlentherapeuten

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf zum Arztstand 01.04.2025

Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion	Zusätzliche Arztstellen im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in den genannten Arztgruppen <sup>1</sup>						
			Hausärzte	Augenärzte	Hautärzte	Psycho- therapeuten	Kinder- und Jugendpsychiater	Physikalische- und Rehabilitations- mediziner	
Chemnitz	Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Oelsnitz	-	-	1	-	-	-	
	Stollberg	Erzgebirgskreis	-	1**	-	-	-	-	
			-	-	-	-	1**	-	
	Südsachsen	Mittelsachsen	-	-	-	-	1**	-	
			-	-	-	-	-	-	
			-	-	-	-	b:1**	-	
	Chemnitz	Südwestsachsen	Aue	-	1	-	-	-	-
			Auerbach	-	1	-	-	-	-
			Hohenstein-Ernstthal	-	1	-	-	-	-
			Oelsnitz	-	1**	-	-	-	-
Reichenbach			-	1	-	-	-	-	
Werdau			-	1	-	-	-	-	
Dresden	Görlitz, Stadt / Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Weißwasser	-	-	-	1 (Bindung an das Fachgebiet Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie)	-	-	
		Görlitz	-	-	-	-	1**	-	
		Grimma	1	-	-	-	-	-	
Leipzig	West Sachsen	Torgau-Oschatz	-	1	-	-	-	-	
		Nordsachsen	-	-	-	-	-	1 (Ortsbindung an den Altkreis Torgau-Oschatz (Kinderärztl. Planungsbereich))	
			-	-	-	-	-	-	

KV-Bezirk Sachsen	Oberlausitz-Niederschlesien	-	-	-	-	1
	Südsachsen	-	-	-	-	1

<sup>1</sup> = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

b = Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

\* = Die zusätzliche Arztstelle im Rahmen der Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf wird erst mit Beginn des auf die Veröffentlichung dieser Anordnung folgenden Quartals wirksam (01.07.2025).

\*\* = Die zusätzliche Arztstelle im Rahmen der Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf entfällt zum Quartalsende (30.06.2025).

0\*\* = Die Stelle wurde aufgrund einer vorherigen Bekanntmachung in Anspruch genommen. Die Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf wird zum Quartalsende (30.06.2025) aufgehoben.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
Zulassungsausschuss - Chemnitz  
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
Zulassungsausschuss - Dresden  
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
Zulassungsausschuss - Leipzig  
Postfach 11 64, 0970 Chemnitz**

# Gerichte

## Aufgebotsverfahren

**Amtsgericht Döbeln**  
– **Zweigstelle Hainichen** –  
**Aktenzeichen: 4 II 3/25**

Frau Andrea Schneider, Rößgener Straße 1, 09648 Mittweida und Herr Sigurd Erich Kurt Raßmann, Dreiwerdener Weg 58, 09648 Mittweida haben das Aufgebot als Erbschaftskäufer zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern des am 5. Juni 2024 in Mittweida, zuletzt wohnhaft in Weißthal 29, 09648 Mittweida verstorbenen Schneider, Michael beantragt.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, bis spätestens zum 30. Juni 2025 zur Vermeidung von Rechtsnachteilen die Forderungen gegen den Nachlass des verstorbenen Schneider, Michael, Weißthal 29, 09648 Mittweida bei diesem Gericht, Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen, schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweistücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Hainichen, den 24. April 2025

Amtsgericht Döbeln  
– Zweigstelle Hainichen –  
Kretschmer  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Döbeln**  
– **Zweigstelle Hainichen** –  
**Aktenzeichen: 4 II 4/25**

Die BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31781 Hameln hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nummer 15010274 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Döbeln, Blatt 4038 in Abteilung III unter Nummer 2 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 30.677,51 Euro nebst 15 Prozent Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 der Zivilprozessordnung, gemäß Bewilligung vom 4. März 1996, UR-Nr.: 210/1996, Notar

Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können – unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden – von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Auch haftet ihnen dann jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit. Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen sowie die Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen. Bei Nichtanmeldung dieser Forderungen tritt jedoch der Rechtsnachteil ein, dass diesen Gläubigern jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

Bernd M. Angermüller, Döbeln, eingetragen am 18. Juni 1996, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 30. Juni 2025 seine Rechte schriftlich beim Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hainichen, den 24. April 2025

Amtsgericht Döbeln  
– Zweigstelle Hainichen –  
Kretschmer  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Döbeln**  
**– Zweigstelle Hainichen –**  
**Aktenzeichen: 4 II 5/25**

Frau Emma Schröter, Diedenhain 9, 04746 Hartha hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Konto Nummer 3050068735, ausgestellt von der Kreissparkasse Döbeln, Erich-Heckel-Platz 1, 04720 Döbeln auf den Namen Emma Schröter, Diedenhain 9, 04746 Hartha, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 26. Juni 2025 seine Rechte beim Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen, schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hainichen, den 29. April 2025

Amtsgericht Döbeln  
– Zweigstelle Hainichen –  
Kretschmer  
Rechtspflegerin

## Zivilgericht

### **Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal** **Aktenzeichen: 4 C 21/25**

Die öffentliche Zustellung der Klageschrift vom 14. Januar 2025, der gerichtlichen Verfügung vom 6. Februar 2025 und des Schriftsatzes vom 12. April 2025 wurde bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist (mit letzter bekannter Adresse): Philipp Barthelmeß, Annenstraße 32, 08371 Glauchau

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Klageverfahren

Hohenstein-Ernstthal, den 23. April 2025

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal  
Fries  
Richter am Amtsgericht

### **Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal** **Aktenzeichen: 4 C 155/25**

Die öffentliche Zustellung der Klageschrift/Anspruchsbegründung vom 20. März 2025 und der gerichtlichen Verfügung vom 3. April 2025 wurde bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist (mit letzter bekannter Adresse): Mike Rudat, Poststraße 38, 08393 Meerane

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Klageverfahren

Hohenstein-Ernstthal, den 28. April 2025

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal  
Fries  
Richter am Amtsgericht

Die genannten Schriftstücke können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannten Schriftstücke können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 234 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal**  
**Aktenzeichen: 4 C 81/25**

Die öffentliche Zustellung des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal vom 24. April 2025 wurde bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist : Nikolay Asenov, derzeit unbekanntes Aufenthalts; wohnhaft gewesen Badener Straße 12, 08393 Meerane

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Klageverfahren

Das genannte Schriftstück kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 24. April 2025

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal  
Fries  
Richter am Amtsgericht

## Stellenausschreibungen

Der Zweckverband Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine engagierte und zuverlässige Person (m/w/d) für die **Sachbearbeitung des Bereiches Zuwendungsrecht im Kultursekretariat Flöha**. Die Einstellung erfolgt **unbefristet in Vollzeit** mit 39h/Woche. Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich.

### Ihr Arbeitgeber:

Der Zweckverband Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen ist einer von fünf ländlichen Kulturräumen im Freistaat Sachsen. Bei den Kulturräumen handelt es sich um kommunale Pflichtzweckverbände auf Grundlage des Sächsischen Kulturraumgesetzes. Der Erzgebirgskreis und der Landkreis Mittelsachsen sind die gesetzlichen Mitglieder des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen. Die Aufgabe des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen ist die Erhaltung und Förderung regional bedeutsamer kultureller Einrichtungen und Projekte. Der Kulturraum unterstützt dabei die Kunst- und Kulturschaffenden in mehreren Sparten durch 200 Zuwendungsverfahren im Jahr. Die Geschäftsstelle des Kulturraumes ist das Kultursekretariat und befindet sich in der Großen Kreisstadt Flöha (Mittelsachsen).

### Ihr Aufgabengebiet:

Bearbeitung von Zuwendungsverfahren im Rahmen der Förderungen durch den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen (Einrichtungen, Projekte, Investitionen), insbesondere:

- Beratung von Fördermittelempfängern und Abstimmung mit weiteren Zuwendungsgebern
- Aufnahme und Prüfung von Anträgen
- Erlass von Zuwendungsbescheiden in Umsetzung der Beschlüsse des Kulturkonventes
- Bearbeitung von Änderungsmitteilungen
- Überwachung des Zuwendungsverfahrens und der Durchführung von Projekten
- Prüfung der Verwendungsnachweise
- Erstellen der Prüfungsdokumentation einschließlich Statistik
- Prüfung von Zuwendungsverfahren für Dritte (unter anderem Kulturstiftung des Freistaates Sachsen)
- Erstellung von Prüfmitteilungen und Anhörungen bei Rückforderungs- und Zinsbescheiden
- Vorbereitung von Abhilfe- und Widerspruchsbescheiden
- Mitarbeit bei der Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlüsse

### Unsere Anforderungen an Sie:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r beziehungsweise Angestelltenlehrgang I oder einschlägige, mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Kommunal- oder Landesverwaltung
- qualifizierte Kenntnisse im Verwaltungs- und Zuwendungsrecht
- Kenntnisse im öffentlichen Finanz- und Haushaltswesen und im Kommunalrecht
- grundsätzliches Interesse und Verständnis für Kunst und Kultur
- eigenständige und strukturierte Arbeitsweise
- Engagement, Belastbarkeit sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen

- Führerschein Klasse B sowie die Bereitschaft zur Nutzung des Dienst-Kfz und im Ausnahmefall die Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privat-Kfz

### Unser Angebot:

- unbefristete Einstellung als Tarifbeschäftigte/r nach TVöD-VKA, vorrangig in Vollzeit
- Vergütung in der Entgeltgruppe 9a nach TVöD-VKA
- alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie eine betriebliche Altersvorsorge
- Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

### Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre **aussagefähige und vollständige Bewerbung** (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Nachweis zum Berufsabschluss, Zusatzqualifikationen, Fort- und Weiterbildungsnachweise, Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) **bis zum 23. Mai 2025** vorzugsweise per E-Mail an den Kultursekretär unter [th.scheumann@kr-erzms.de](mailto:th.scheumann@kr-erzms.de) oder schriftlich an den Zweckverband Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen, Stichwort Stellenausschreibung, Augustusburger Straße 10b, 09557 Flöha.

Eine E-Mail darf einschließlich Anlagen ein Datenvolumen von 10 MB nicht überschreiten. Bitte beachten Sie auch die Größenbeschränkungen Ihres E-Mail Anbieters. Dateianhänge sind nur im pdf-Format zugelassen. Schriftlich eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bitte reichen Sie nur Kopien ein. Alle Unterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Kultursekretariat in Flöha, Herrn Thomas Scheumann, Telefon 03726/784547-11.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der oben genannten Frist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Die nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Person ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Kosten dafür zu tragen. Es ist nicht notwendig, den Bewerbungsunterlagen bereits ein Führungszeugnis beizufügen.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Vorlage der Feststellung der Vergleichbarkeit und Anerkennung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Ansonsten kann Ihre Bewerbung im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter <http://www.kmk.org/zab>.

Darüber hinaus sollten Bewerbende aus Nicht-EU-Staaten (Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz ausgenommen) ihrer Bewerbung einen aktuellen Aufenthaltstitel

gemäß § 4 des Aufenthaltsgesetzes, welcher die Erwerbstätigkeit ausdrücklich gestattet, beifügen.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sowie diesen Gleichgestellte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über

die Schwerbehinderung/Gleichstellung ist der Bewerbung beizulegen.

Mit der Abgabe der Bewerbung wird in die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens eingewilligt. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich.

